

Kein Versicherungsschutz beim Abholen einer Betreuungsperson

Arbeitnehmer sind am Arbeitsplatz sowie auf dem Weg von und zur Arbeit gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Eltern ihre Kinder vor und nach der Arbeit zur Betreuung bringen bzw. abholen. Das gilt dann, wenn die Eltern wegen ihrer Berufstätigkeit verhindert sind, das Kind selbst zu betreuen und der Weg mit dem Weg von und zur Arbeitsstätte verbunden wird.

Das BSG hat entschieden, dass Versicherungsschutz nicht besteht, wenn die Betreuungsperson für das Kind abgeholt wird. Im konkreten Fall konnten der Kläger und seine Frau wegen ihrer Berufstätigkeit ihre drei kleinen Kinder nicht selbst betreuen. Der Kläger fuhr von der Arbeit zur Schwiegermutter, um sie für die Betreuung abzuholen. Auf dem Rückweg erlitten sie einen Unfall, bei dem die Schwiegermutter ums Leben kam und der Kläger schwer verletzt wurde. Das BSG stellte fest, dass kein versicherter Wegeunfall vorliegt, da sich der Kläger nicht auf dem versicherten Weg, sondern auf einem Um- bzw. Abweg befand. In der Entscheidung stellt das BSG klar, dass ein solcher Um- bzw. Abweg nur dann versichert wäre, wenn die Kinder zur Betreuung in fremde Obhut gebracht werden. Hier jedoch wurde eine Angehörige zu den Kindern gebracht. Eine Betreuungsperson ist in

der Lage, sich sicher allein im Straßenverkehr zu bewegen; sie ist nicht besonders beaufsichtigungsbedürftig und genießt keinen erweiterten Unfallversicherungsschutz.

BSG-Urteil vom 28.04.2004, Az.: B 2 U 20/03 R